



Statuten

Kaufmännischer Verband Solothurn

Inhaltsverzeichnis Statuten KV Solothurn

| Ziffer | Titel | Seite |
|---------------|-------------------------------------|--------------|
| | Vorbemerkungen | 1 |
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| II. | Wesen und Zweck des Verbandes | 1 |
| III. | Mitgliedschaft | 2 - 3 |
| IV. | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| V. | Organisation und Verwaltung | 4 - 7 |
| VI. | Beiträge | 7 |
| VII. | KV Schweiz (Dachverband) | 8 |
| VIII. | Schlussbestimmungen | 8 - 9 |

Vorbemerkungen

Im Statutentext werden folgende Abkürzungen verwendet:

GV = Generalversammlung

KVS = Kaufmännischer Verband Solothurn

Wo im Folgenden männliche (weibliche) Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen (männlichen) Bezeichnungen zu verstehen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- 1 Der KVS - gegründet am 8. August 1862 - ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des ZGB und bildet eine Sektion des KV Schweiz (Dachverband). Für die gegenseitigen Beziehungen gelten die Statuten des KV Schweiz.
- 2 Der KVS hat seinen Sitz in Solothurn.
- 3 Sein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Wesen und Zweck des Verbandes

Art. 2

- 1 Der KVS ist die Berufsorganisation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller kaufmännischen, technisch-kaufmännischen und der verwandten Berufe, der Verkaufsberufe im Innen- und Außendienst sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses.
- 2 Der KVS ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 3 Er bezweckt die Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen sowie die allgemeine Bildung der in Absatz 1 genannten Berufsgruppen.
- 4 Er sucht diesen Zweck hauptsächlich zu erreichen durch:
 - a) Einflussnahme auf die Wirtschafts-, Sozial-, Berufs- und Bildungspolitik;
 - b) Zusammenwirken mit interessenverwandten Organisationen;
 - c) Anstrengungen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann;
 - d) Führung eigener Institutionen oder Beteiligung an Institutionen im Bereich der Aus- und Weiterbildung;
 - e) Bildung und Unterstützung von Mitgliedergruppen und Clubs zur Förderung geistiger und körperlicher Ertüchtigung;
 - f) Angebot von Dienstleistungen und Produkten im Interesse der Mitglieder;
 - g) Führung von oder Beteiligung an Institutionen und Unternehmungen, deren Produkte und Dienstleistungen im Einklang mit den oben erwähnten Zwecken stehen.
- 5 Der KVS kann Liegenschaften erwerben (inklusive Mit- oder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der KVS besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder (Art. 4)
- b) Veteranenmitglieder KV Schweiz (Art. 5)
- c) Veteranenmitglieder KVS (Art. 6)
- d) Aktivmitglieder (Art. 7)
- e) Auslandmitglieder (Art. 8)
- f) Lernende 1. Lehrjahr (Art. 9)
- g) Lernende 2. + 3. Lehrjahr (Art. 10)
- h) Jugendmitglieder (Art. 11)
- i) Verkäufer (Art. 12)
- j) Gönner (Art. 13)

Art. 4

Wer sich um den KVS besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Art. 5

Veteranenmitglied KV Schweiz wird, wer dem KV Schweiz während 50 Jahren angehört hat.

Art. 6

Veteranenmitglied KV Solothurn wird, wer dem KVS 25 Jahre angehört hat.

Art. 7

Als **Aktivmitglieder** können auf schriftliche Anmeldung natürliche Personen aufgenommen werden, die das 25. Altersjahr zurückgelegt haben und dem Berufsstand gemäss Art. 2 angehören.

Art. 8

Als **Auslandmitglied** gilt, wer seinen Wohn- und Arbeitsort im Ausland hat.

Art. 9

Als **Lernende 1. Lehrjahr** werden alle Lernenden im 1. Lehrjahr gem. Art. 2.1 aufgenommen.

Art. 10

Als **Lernende 2. + 3. Lehrjahr** werden alle Lernenden im 2. + 3. Lehrjahr aufgenommen gem. Art. 2.1. Weiter werden in diese Kategorie auch alle FH-Studenten aufgenommen.

Art. 11

Als **Jugendmitglieder** können auf schriftliche Anmeldung Jugendliche aufgenommen werden, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 25. Altersjahres werden sie in die Kategorie Aktivmitglieder übertragen.

Art. 12

Als **Verkäufer** werden Mitglieder aufgenommen, welche im Verkauf tätig sind.

Art. 13

Gönner kann werden, wer sich um den KVS und seine Einrichtungen interessiert und sich den Statuten unterzieht.

Art. 14

Die Aufnahme von Neumitgliedern wird über das Sekretariat abgewickelt.

Art. 15

- 1 Der Austritt aus dem KVS muss dem Sekretariat **schriftlich** angezeigt werden und kann je auf Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen (31.3./30.6./30.9./31.12.).
- 2 Die Austrittserklärung muss dem Sekretariat **mindestens** einen Monat vor dem Austrittstermin eingereicht werden; andernfalls gilt sie erst auf Ende des nächsten Quartals.
- 3 Übertritte in eine andere Sektion müssen auf Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen, wenn die Aufnahme in die neue Sektion bestätigt ist.

Art. 16

- 1 Der Ausschluss von Mitgliedern, deren Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderläuft, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 2 Wegen Nichtbezahlung der Beiträge endigt die Mitgliedschaft infolge Streichung durch den Vorstand.
- 3 Gegen die Streichung kann der Betroffene innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zuhanden der nächsten GV rekurrieren.
- 4 Austretende Mitglieder schulden den Beitrag bis Ende der in Art. 15.1 genannten Austrittsfristen.
- 5 Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 17

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und ist verpflichtet, sich ihren Bestimmungen zu unterziehen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Jahresbeitrag pünktlich zu überweisen.

Art. 18

- 1 Mitglieder sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig.
- 2 Zu den Rechten der Mitglieder gehört die Benützung aller Dienstleistungen und Produkte des KVS.

Art.19

Alle natürlichen Personen gemäss Art. 4 bis 12, welche nicht Arbeitgeber sind, sind zugleich Mitglieder des KV Schweiz und geniessen die mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Art. 20

Die Gönner des KVS (Art. 13) sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 21

Organe des KVS sind:

- a) Generalversammlung (Art. 22 - 24)
- b) Vorstand (Art. 25 - 30)
- c) Revisoren (Art. 31)
- d) Geschäftsstelle (fakultativ) (Art. 32)

a) Generalversammlung

Art. 22

- 1 Die GV findet ordentlicherweise alljährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Publikation im Verbandsorgan und schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 3 Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Für eine Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes siehe Art. 43.

Aufgaben der Generalversammlung:

1. Genehmigung der Verbandsstatuten
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Bekanntgabe des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der ordentlichen und nötigenfalls ausserordentlichen Beiträge der Verbandsmitglieder
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
10. Anschluss an andere Standesvereinigungen
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 16

Art. 23

Für die Wahlen und Abstimmungen bei Generalversammlungen gelten folgende Bestimmungen:

- 1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, sofern von der Versammlung nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Ob eine Abstimmung geheim durchgeführt werden soll, entscheidet die GV mit einfachem Mehr.
- 2 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Mehres unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Bei zweimaliger Stimmengleichheit hat der Präsident/Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Anträge auf Statutenrevision oder Auflösung des Verbandes müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Zur gültigen Beschlussfassung sind zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 24

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen Anträge zu stellen sowie über Verbandsangelegenheiten Aufschluss zu verlangen.
- 2 Es ist der Versammlung freigestellt, Anträge aus dem Kreis der Versammlung sofort zur Behandlung zu bringen oder sie dem Vorstand zur Prüfung und Antragsstellung zu überweisen.
- 3 Dagegen müssen Anträge, die dem Vorstand 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.

b) Vorstand

Art. 25

- 1 Zur Leitung des KVS besteht ein Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Präsidenten resp. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen, soweit diese Vertretung nicht andern Organen übertragen wird.
- 3 Die rechtsverbindlichen Unterschriften sind in einem separaten Dokument vom Vorstand zu regeln.

Art. 26

- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 2 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, sorgt der Vorstand für einen möglichst raschen Ersatz. Die definitive Wahl erfolgt an der nächsten GV.

Art. 27

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/Vorsitzenden oder des Geschäftsleiters, so oft es die Geschäfte verlangen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 28

Der Vorstand hat das Recht, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000. — jährlich zu beschliessen.

Art. 29

Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan des KVS. Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm als Verbandsleitung zukommen und die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er überwacht die operative Führung des Verbandes.

Art. 30

Dem KVS steht eine Geschäftsstelle und/oder ein Sekretariat zur Verfügung.

c) Revisoren

Art. 31

- 1 Die von der GV gewählten zwei Revisoren sind verpflichtet, die gesamte Rechnungsführung alljährlich einer genauen Prüfung zu unterziehen und der GV schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.
- 2 Sollte ein Revisor verhindert sein, so ist der Ersatzrevisor aufzubieten. Die Revision ist immer von zwei Revisoren durchzuführen.
- 3 Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

d) Geschäftsstelle (fakultativ)

Art. 32

- 1 Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, ist der Vorstand berechtigt, für die Geschäftsführung des KVS Aufgaben an die Geschäftsstelle zu delegieren.

- 2 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Die Leiterin des Sekretariates ist dem Geschäftsleiter (Leiter der Geschäftsstelle) unterstellt und nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Beim Fehlen einer Geschäftsstelle ist das Sekretariat dem Präsidenten resp. Vorsitzenden des Vorstandes unterstellt.

VI. Beiträge

Art. 33

Die Einnahmen des KVS setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einkommen aus Tätigkeiten des KVS
- c) Geschenken und Zuwendungen

Art. 34

- 1 Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der alljährlich von der GV festgelegt wird. Er schliesst die Leistungen an den KV Schweiz ein.
- 2 Bei Bedarf kann vorübergehend ein ausserordentlicher Beitrag beschlossen werden.
- 3 Austretende Mitglieder schulden die Beiträge bis zum Ablauf der statutarischen Austrittsfristen.

Art. 35

Mitglieder, die wegen Verdienstlosigkeit oder Krankheit nicht in der Lage sind, für ihren Beitrag aufzukommen, können davon vom Vorstand für eine bestimmte Zeit befreit werden.

Art. 36

Ehrenmitglieder des KVS sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 37

Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihres Amtes vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 38

Der Vorstand hat die Kompetenz, weitere KVS-Mitglieder vom Beitrag zu befreien.

VII. KV Schweiz (Dachverband)

Art. 39

Die Mitgliedschaft beim KV Schweiz ist für Mitglieder gemäss Art. 19 inbegriffen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40

Für die Verbindlichkeiten des KVS haftet das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 41

Die Gründung freier Clubs innerhalb des KVS ist gestattet. Ihre Reglemente sind vom Vorstand des KVS zu genehmigen.

Art. 42

Für Statutenänderungen ist die zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden GV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 43

Die Auflösung des KVS erfolgt, wenn an einer zu diesem Zweck einberufenen GV zwei Drittel der Stimmberechtigten dies beschliessen.

Art. 44

- 1 Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv dem KV Schweiz zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, sie einem innerhalb von 10 Jahren in Solothurn neu entstehenden, gleiche Ziele und Zwecke verfolgenden Verein oder Verband zu übergeben.
- 2 Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Zentralvorstand des KV Schweiz das Vermögen für soziale Zwecke dieser Organisation verwenden.
- 3 Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV vom 19. Juni 2009 rückwirkend auf den 01.01.2009 beschlossen und ersetzen sämtliche vorherigen Fassungen der Statuten.

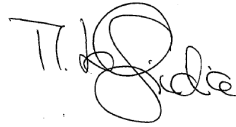
Solothurn, 31. März 2009 Kaufmännischer Verband Solothurn

Der Präsident:

Die Finanzdelegierte:



Manfred Meister



Maria Lo Giudice

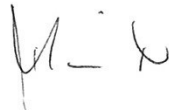
Genehmigt vom Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz

Zürich, 6. Mai 2009

Namens des Zentralvorstandes des Kaufmännischen Verbandes Schweiz

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Mario Fehr



lic. iur. Peter Kyburz